



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

Präsidium
des Handelsgerichtes Wien
eingel. am 6. JULI 2005
fach, mit.....Blg.Akten
.....Halbschriften

| |
|--|
| RECHTSANWÄLTE DR. KOSESNIK-WEHRLE DR. LANGER 12. Juli 2005 EINGELANGT FRIST: <u>12.7.2005</u> <i>Dr. Reitermaier</i> |
|--|

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Reitermaier als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichtes Mag. Iby und Dr. Strolz in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle und Langer, Rechtsanwälte KEG in Wien, wider die beklagte Partei **Bank für Arbeit und Wirtschaft AG**, 1010 Wien, Seitzergasse 2-4, vertreten durch Preslmayr, Rechtsanwälte OEG in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 26.000,--), über die Berufung der klagenden Partei (Berufungsinteresse EUR 19.500,--) gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 17.10.2004, 10 Cg 88/04b-7, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird Folge gegeben und das angefochtene Urteil derart abgeändert, dass es (einschließlich des unangefochten gebliebenen stattgebenden Teiles) insgesamt zu lauten hat:

„Die Beklagte ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen

zugrunde legt, und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1) „Im Falle von abweichenden Eintragungen im Sparbuch sind für die tatsächliche Höhe der Forderungen des Sparbuchbesitzers gegen die BAWAG die Eintragungen in den Geschäftsbüchern der BAWAG maßgeblich.“

2) „Der Zinssatz und die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, werden jeweils durch Schalteraushang bekannt gegeben und im Sparbuch an der hierfür vorgesehenen Stelle eingetragen.“

3) „Zinssatzänderungen gelten vom Tag des Inkrafttretens an, ohne dass es einer Kündigung durch die Bank bedarf.“

4) „Über Änderungen dieser Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher wird der Kunde durch Aushang der geänderten Bestimmungen in den Schalterräumen der BAWAG verständigt und erlangen diese Änderungen Rechtsgültigkeit, sofern der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Aushang Widerspruch dagegen erhoben hat.“

oder von sinngleichen Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind.

Dem Kläger wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur

Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft einmal in der Samstags-Ausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen Zeitung“ auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumwandlung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3) Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 3.480,-- bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 555,-- an Barauslagen und EUR 487,50 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 2.151,50 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten EUR 848,-- an Barauslagen und EUR 217,25 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 4.000,--, nicht aber EUR 20.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Beklagte betreibt das Bankgeschäft und bietet ihre Leistungen an zahlreichen Standorten im gesamten Bundesgebiet an. Sie tritt in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Den entsprechenden Verträgen auch mit

Verbrauchern legt sie die „Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher in der Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft“ (in der Folge kurz: ABES) zugrunde. Diese ABES enthalten unter anderem die im Spruch wiedergegebenen Klauseln. Sparbücher der Beklagten werden mit den darin verbrieften Guthaben oft, ohne Kenntnis und Wissen der Beklagten, an dritte Personen weitergegeben.

Der Kläger beantragt unter Berufung auf § 29 KSchG wie aus dem Spruch dieser Entscheidung ersichtlich, wobei er allerdings in der Formulierung des Unterlassungsbegehrens die zweite und die dritte im Spruch dieser Entscheidung genannte Klausel (die Klauseln 4.2. und 4.3. der ABES) verändert wiedergab, indem er die Klausel 4.2. teilte und diese Klausel zuerst als Punkt 2. seines Unterlassungsbegehrens nur hinsichtlich der Regelung bezüglich der Entgelte beanstandete (indem er die Klausel 4.2. insofern verändert wiedergab, als er anstelle des darin verwendeten Wortes „Zinssatz“ einen Platzhalter - „xxx“ - verwendete) und danach unter Punkt 3. des Unterlassungsbegehrens sich unter Zusammenfassung der Klauseln 4.2. und 4.3. allein gegen die Regelung bezüglich des Zinssatzes wendete (unter Verwendung des genannten Platzhalters diesmal anstelle des Wortes „Entgelte“). Die Klausel 4.2. verstoße hinsichtlich der Regelung bezüglich allfälliger Entgelte gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, die Klauseln 4.2. und 4.3. verstießen hinsichtlich der Änderung des

Zinssatzes gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG bzw, wenn es sich nur um die formale Umsetzung der gesetzlichen Regelung des BWG zur Änderung von Entgelten bzw des Zinssatzes handle, gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Dies führe insbesondere bei gebundenen Einlagen unter Berücksichtigung des § 32 Abs 8 BWG zu einer Schädigung des Verbrauchers. Die vierte beanstandete Klausel (Punkt 8.3. der ABES) verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 2 KSchG, weil diese Klausel keine Verpflichtung der Beklagten zum Hinweis auf die Erklärungsfiktion enthalte, und gegen § 6 Abs 1 Z 3 KSchG, ordne sie doch eine Zugangsfiktion an. Im Übrigen sei die Klausel auch überraschend im Sinn des § 864a ABGB und verstoße wegen der zu kurzen Frist bei bestehender Möglichkeit, die Kunden schriftlich zu verständigen, gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Die Beklagte bestritt das Begehren der Klägerin. Bei den Klauseln 4.2. und 4.3. handle es sich nur um Zitate aus dem BWG, der Beklagten werde damit nicht die Möglichkeit eingeräumt, die vom Kunden verlangten Entgelte zu erhöhen bzw generell zu ändern, wobei die Beklagte solche Entgelte auch gar nicht fordere. Die vierte beanstandete Klausel werde üblicherweise vereinbart. § 6 Abs 1 Z 2 KSchG gelte wenn überhaupt nur bei Verlängerungsklauseln, wobei auch der faktische Hinweis auf die Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen ausreiche, ohne dass eine solche Hinweispflicht bereits in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt

werden müsse. Selbst eine Frist von zwei Wochen wäre ausreichend, eine vierwöchige Frist sei es jedenfalls. Sparbücher könnten ohne Kenntnis der Bank verschenkt und weitergegeben werden. Eine Verständigung aller Kunden wäre damit in vielen Fällen zwecklos, führte aber zu ganz erheblichen Kosten.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Unterlassungs- und dem Urteilsveröffentlichungsbegehren hinsichtlich der ersten beanstandeten Klausel (1.8. der ABES) Folge und wies das weitere Klagebegehren ab. Es stellte den eingangs dieser Entscheidung bereits wiedergegebenen Sachverhalt fest und führte in rechtlicher Hinsicht, soweit im Berufungsverfahren noch von Relevanz, aus, das Klagebegehren sei hinsichtlich der Klauseln 4.2. und 4.3. der ABES schon deshalb abzuweisen, weil die Beklagte die Klauseln in der vom Kläger in seinem Urteilsbegehren formulierten Form (mit dem Platzhaltern) gar nicht verwende. Die Klausel 4.2. schaffe nicht die Möglichkeit für die Beklagte, das vereinbarte Entgelt für Dienstleistungen jederzeit beliebig erhöhen zu können, der dort verwendete Begriff „jeweils“ sei im Sinne von „sowohl ... als auch“ zu verstehen. Im Übrigen würden in den Klauseln 4.2. und 4.3. nur gesetzliche Regelungen wiedergegeben, sodass diese im Verbandsprozess überhaupt nicht überprüft werden könnten. Die vierte beanstandete Klausel (8.3.) verstoße nicht gegen § 6 Abs 1 Z 2 KSchG, weil eine Hinweispflicht des Unternehmers nicht im Voraus

vertraglich vereinbart werden müsse. Die Klausel sei nicht nachteilig im Sinne des § 864a ABGB, die vierwöchige Frist sei ausreichend. Zum stattgebenden Teil seiner Entscheidung führte das Erstgericht unter anderem aus, dass der Kläger auch die Unterlassung sinngleicher Klauseln verlangen dürfe. Wiederholungsfahr liege vor, weil die Beklagte auch im Prozess die Auffassung vertrete, zur beanstandeten Handlung berechtigt zu sein. Auch das Begehren auf Urteilsveröffentlichung sei gemäß § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3-7 UWG gerechtfertigt, wobei, wegen der bundesweiten Tätigkeit der Beklagten, die Veröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Tageszeitung mit möglichst großem Leserkreis gerechtfertigt sei.

Gegen den die Klage abweisenden Teil des Urteils richtet sich die Berufung des Klägers wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, es dahin abzuändern, dass auch diesem Teil des Klagebegehrens Folge gegeben werde.

Die Beklagte beantragt, der Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Ziel des Verfahrensprozesses nach den §§ 28-30 KSchG ist es, auf einen angemessenen Inhalt der in der Praxis verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuwirken. Der Verwender hat dabei selbst dafür zu sorgen, dass seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen

gesetzeskonform gestaltet sind. Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit beanstandeter Bedingungen ist im Prozess daher nicht Bedacht zu nehmen; umfasst eine verwendete Klausel teils Verbotenes und teils Erlaubtes, dann ist ihre Verwendung (zur Gänze) zu untersagen (Krejci in Rummel, Kommentar², Rz 15 zu §§ 28-30 KSchG; Apathy in Schwimann, Kommentar², Rz 10 zu §§ 28-30 KSchG; SZ 67/154, 71/150; RdW 1995, 297; 7 Ob 172/04a).

Der Kläger hält in seiner Rechtsrüge die Rechtsansicht des Erstgerichtes, sein Begehren sei hinsichtlich der Klauseln 4.2. und 4.3. schon deshalb abzuweisen, weil die von ihm in seinem Urteilsbegehren formulierten Klauseln gar nicht dem Wortlaut der von der Beklagten verwendeten Klauseln entsprächen, für nicht richtig, weil das Gericht verpflichtet gewesen wäre, einem undeutlichen Begehren des Klägers eine klarere und deutlichere Fassung zu geben. Diese Ansicht wird vom Berufungsgericht geteilt, weil das Begehren des Klägers nicht nur nach dem Wortlaut seines Urteilsbegehrens, sondern nach dem gesamten Tatsachenvorbringen, aus welchem sein Antrag abgeleitet wird, zu beurteilen ist, sodass das Gericht - ohne Verstoß gegen § 405 ZPO - befugt ist, den Urteilsspruch an den sachlichen Inhalt des Klagebegehrens, abweichend von dessen Wortlaut, anzupassen (Rechberger in Rechberger, Kommentar², Rz 2 zu § 405 ZPO; SZ 69/18). Der Kläger wendet sich in seinem Begehren aber eindeutig gegen die von der

Beklagten verwendeten Klauseln 4.2. und 4.3. der ABES. Die vom Kläger in seinem Urteilsbegehren vorgenommene Teilung der Klausel 4.2. ist zwar nicht richtig, weil das Gericht - wie ausgeführt - nur über die Zulässigkeit der Klausel in seiner Gesamtheit zu entscheiden hat, sodass eine teilweise Zulässigkeit der Klausel unbeachtlich ist (RdW 1995, 297). Dem wäre aber dann nicht entsprochen, wenn das Gericht etwa dem Unterlassungsbegehren des Klägers zu Punkt 2., nicht aber dem zu Punkt 3. Folge gäbe. Allerdings beanstandet der Kläger, wenn auch in die Punkte 2. und 3. seines Unterlassungsbegehrens gesplittet, die gesamte Klausel 4.2. (und in weiterer Folge auch die Klausel 4.3.), sodass sein Unterlassungsbegehren als Begehren auf Unterlassung der Verwendung der gesamten Klauseln (unter anderem) 4.2. und 4.3. der ABES (und sinngleicher Klauseln) zu verstehen ist. Genau so hat die Beklagte das Begehren des Klägers auch verstanden. Dieses Verständnis des Begehrens des Klägers führt zu einer entsprechenden Berücksichtigung bei der Formulierung des Spruches dieser Entscheidung.

Es war damit gar nicht notwendig, den Kläger zu einer klareren (bzw richtigen) Fassung seines Urteilsbegehrens anzuleiten, sodass die eine Verletzung einer solchen Anleitungspflicht behauptende Mängelrüge des Klägers nicht berechtigt ist.

In der Rechtsrüge nimmt der Kläger außerdem zu den einzelnen Punkten 2 bis 4 des von ihm formulierten

Unterlassungsbegehren im Einzelnen Stellung. Nach dem oben Gesagten ist aber nur zu prüfen, ob die im Berufungsverfahren noch strittigen Klauseln (4.2., 4.3. und 8.3.) zumindest teilweise unzulässig sind; ist dies der Fall, dann ist die Verwendung der betreffenden Klausel in ihrer Gesamtheit zu untersagen.

Zur Klausel 4.2.:

Der Wortlaut der Klausel ist im Spruch dieser Entscheidung (unter Punkt 2. des Unterlassungsbegehrens) wiedergegeben. Die Beklagte argumentiert, sie habe mit dieser Klausel nur den Wortlaut gesetzlicher Bestimmungen, nämlich die Regelung des § 32 Abs 6 1. Satz („Der für eine Spareinlage geltende Jahreszinssatz und die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, sind in der Sparurkunde an auffallender Stelle ersichtlich zu machen.“) und des § 35 Abs 1 BWG („Kreditinstitute haben im Kassensaal auszuhängen: 1) Angaben über a) die Verzinsung von Spareinlagen, ...“), wiedergegeben. Dies ist zwar - weitgehend - richtig, doch führt dies nicht dazu, dass eine solche Klausel, wie das Erstgericht meint, einer Überprüfung im Rahmen des Verbandsprozesses überhaupt entzogen wäre: Der Unterlassungsanspruch nach §§ 28, 29 KSchG setzt (soweit hier von Bedeutung) bloß voraus, dass der Unternehmer im geschäftlichen Verkehr in den (den von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde gelegten) Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bedingungen vorsieht,

die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Hier werden bestimmte Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, die den von ihr abgeschlossenen Verträgen zugrunde gelegt werden, vom Kläger beanstandet, sodass die Klauseln jedenfalls zu überprüfen sind, unabhängig davon, ob sie bloß den Gesetzestext wiedergeben oder nicht. Allenfalls wäre die Klausel nicht gesetzwidrig, was aber die Anfechtung dieser Klausel nicht unzulässig machen, sondern eine Abweisung des diesbezüglich geltend gemachten Begehrens bewirken würde.

Im Übrigen ist es auch nicht ausgeschlossen, dass eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Klausel, die den Wortlaut des Gesetzes wiedergibt, gesetz- oder sittenwidrig (und daher auf Grund einer Klage im Verbandsprozess zu untersagen) ist, weil Gesetze nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 ABGB, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dagegen nach normalem Vertragsrecht insbesondere unter Heranziehung der Unklarheitenregel des § 915 ABGB auszulegen sind (Rummel in Rummel, Kommentar³ Rz 13 zu § 864a ABGB; F. Bydlinski in Rummel, Kommentar³, Rz 1 zu § 6 ABGB; SZ 71/37, 72/96). Waren den Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Vertragsverhandlungen vorangegangen, dann sind diese bloß objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut und damit also unter Verzicht auf außerhalb des Textes liegende Umstände zu interpretieren (EvBl 1982/94). Berücksichtigt man weiters, dass der Prüfung

einer Klausel im Verbandsprozess die für den Kunden ungünstigste mögliche Auslegung derselben zugrunde zu legen ist (RdW 1995, 297; RdW 1999, 458; SZ 67/154), dann folgt daraus, dass - wegen der unterschiedlichen Auslegungsmethoden - eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst dann gesetzwidrig sein kann, wenn sie dem Wortlaut einer gesetzlichen Regelung entspricht.

Hier ist außerdem zu beachten, dass in der Klausel 4.2. (ebenso wie in der Klausel 4.3.) kein Bezug auf die angeblich zitierten Regelungen des BWG genommen wird. Der Kunde der Bank wird also nicht bloß darauf hingewiesen, welche Regelungen sich im BWG finden (also etwa mit Formulierungen wie: „laut § 32 Abs 6 BWG ist der für eine Spareinlage geltende Jahreszinssatz ...“), sodass der Kunde, der die Bestimmungen des BWG wohl nicht kennen wird, den Vertragsabschluss als solchen mit der Vereinbarung unter anderem auch dieser Klausel der ABES verstehen muss.

Eine Gesetzwidrigkeit der Klausel sieht der Kläger darin, dass diese durch die Verwendung des im Gesetzestext nicht enthaltenen Wortes „jeweils“ auch so interpretiert werden kann, dass die Beklagte die für Dienstleistungen verlangten Entgelte jederzeit abändern, damit also zB auch erhöhen, kann, wobei diese Änderung dann durch Schalteraushang bekannt zu geben und im Sparbuch an der dafür vorgesehenen Stelle einzutragen ist. Das Erstgericht vertrat dazu die Ansicht,

das in der Klausel verwendete Wort „jeweils“ sei als „sowohl ... als auch“ zu verstehen, sodass die Klausel nicht im Sinne der Möglichkeit einer Erhöhung des Entgeltes für Dienstleistungen durch die Beklagte verstanden werden könne.

Nun ist diese Auslegung durchaus möglich, dies schließt aber ein anderes Verständnis der Klausel nicht aus. Schließlich kommt das Wort „jeweils“ von „je“ und „Weile“ und hat daher im Allgemeinen eine temporale Bedeutung; zu verstehen ist es, wie selbst die Beklagte in ihrer Berufungsbeantwortung (auf Seite 13) ausführt, als „immer“ bzw „jedes Mal“ oder auch als „zu dem Zeitpunkt, von dem gerade die Rede ist“ (Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 8 Bänden²). Versteht man aber das in der Klausel verwendete Wort „jeweils“ in dieser Bedeutung, dann legt die Klausel eben fest, dass der Zinssatz und die Entgelte für Dienstleistungen jedes Mal durch Schalteraushang bekannt gegeben und im Sparbuch eingetragen werden. Bei einem solchen Verständnis der Klausel wäre aber der Bank bei kundenfeindlicher Interpretation das Recht eingeräumt, den Zinssatz und die von ihr für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangten Entgelte während des Vertragsverhältnisses abzuändern (zumal die folgende Klausel 4.3. Zinssatzänderungen regelt), wobei sie diese allerdings (jeweils, also jedes Mal) durch Schalteraushang bekannt geben und im Sparbuch an der dafür vorgesehenen Stelle eintragen

muss. Bei kundenfeindlicher Auslegung berechtigt die Klausel 4.2. die Bank daher zur nachträglichen Erhöhung des für ihre Leistungen bei der Vertragsschließung bestimmten Entgeltes und verstößt damit gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG (die dort genannten Voraussetzungen der Zulässigkeit einer solchen Klausel sind nicht erfüllt). Ihre Verwendung ist daher zu untersagen, ohne dass noch auf die weiteren Argumente zur Unzulässigkeit dieser Klausel, etwa auch auf die im Zusammenhang mit der Regelung betreffend des Zinssatzes, einzugehen ist.

Zur Klausel 4.3.:

Der Wortlaut dieser Klausel ist als Punkt 3. des Unterlassungsbegehrens im Spruch dieser Entscheidung wiedergegeben. Auch diesbezüglich argumentiert die Beklagte, dass sie mit der Klausel lediglich den Gesetzestext wiederholt, konkret die Regelung des § 32 Abs 6 letzter Satz BWG („Der geänderte Zinssatz gilt vom Tage des Inkrafttretens an, ohne dass es einer Kündigung durch das Kreditinstitut bedarf“). Dass die Klausel dennoch im Verbandsprozess auf ihre Gesetz- und Sittenwidrigkeit hin zu prüfen ist, wurde bereits ausführlich bei der Behandlung der Anfechtung der Klausel 4.2. dargelegt. Die Klausel 4.3. wird von der Beklagten selbst offenbar als ihr eingeräumte Befugnis, den Zinssatz während des laufenden Vertragsverhältnisses einseitig zu ändern, also auch herabzusetzen, verstanden (vgl Seite 7 der Klagebeantwortung und Seite 23 der Berufungsbeantwortung). Dieses (kundenfeindliche)

Verständnis ist daher der Überprüfung dieser Klausel zugrunde zu legen, sodass sie grundsätzlich im Sinne der Argumentation des Klägers gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG verstieße, zumal sie das damit nach diesem Verständnis der Beklagten eingeräumte Recht zur Zinssatzänderung weder näher determiniert noch einschränkt. Die Beklagte argumentiert allerdings, ihr stehe nach der zitierten Regelung des § 32 Abs 6 BWG das mit der Klausel in Anspruch genommene Recht zur Abänderung des Zinssatzes zu, und beruft sich dabei auf Laurer (in Fremuth/Laurer/Linc/Pötzelberger/Strobl, KSchG², Rz 15 zu §§ 31, 32 BWG, sowie im Ergänzungsband, Rz 16 zu §§ 31, 32 BWG). Diese Meinung wird vom Berufungsgericht allerdings nicht geteilt.

§ 32 Abs 6 BWG befasst sich unter anderem mit dem für eine Spareinlage geltenden Jahreszinssatz und normiert, nach dem in dieser Entscheidung bereits zitierten ersten Satz, dass jede Änderung des Jahreszinssatzes unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde in dieser zu vermerken ist; darauf folgt der bereits zitierte letzte Satz. Nicht näher geregelt ist, wie es zu einer Änderung des Jahreszinssatzes kommt, wobei im letzten Satz allerdings von dem „Inkrafttreten“ des geänderten Jahreszinssatzes die Rede ist. Aus dem Wortlaut des § 32 Abs 6 BWG ist also nicht abzuleiten, unter welchen Voraussetzungen der Jahreszinssatz geändert werden, damit insbesondere nicht, dass die

Bank diesen Jahreszinssatz einseitig und willkürlich abändern kann. Die Bestimmung bringt bloß (eindeutig) zum Ausdruck, dass es zur Abänderung des Jahreszinssatzes durch eine einseitige Erklärung der Bank kommt, regelt aber nicht, unter welchen Voraussetzungen diese von der Bank erklärte Änderung des Zinssatzes zulässig ist. Damit ist entgegen der Ansicht der Beklagten der hier maßgeblichen Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG durch die Regelung des § 32 Abs 6 BWG nicht derogiert, würde dies doch voraussetzen, dass die Anwendung der genannten Bestimmung des KSchG im BWG ausdrücklich ausgeschlossen oder auf Grund einer teleologischen Reduktion zu verneinen wäre (vgl 4 Ob 28/01i zur Anwendbarkeit des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, obwohl dieser in § 34 Abs 3 KSchG nicht erwähnt ist). Es ist aber nicht einzusehen, warum § 6 Abs 2 Z 3 KSchG gerade bei Zinssätzen für Spareinlagen, insbesondere auch bei längerfristig gebundenen Spareinlagen, nicht anzuwenden sein soll, zumal auch bei Beachtung dieser gesetzlichen Regelung sachlich gerechtfertigte Zinssatzänderungen zulässig bleiben. Soweit Laurer in der von der Beklagten richtig zitierten Belegstelle Gegenteiliges zu vertreten scheint (wobei er allerdings auch meint, dass aus § 32 Abs 6 BWG nicht abzuleiten sei, dass eine beliebige Veränderung wie „etwa“ auch eine rückwirkende stattfinden könne), kann sich das Berufungsgericht dieser Ansicht nicht anschließen. Damit beanstandet der Kläger auch die Klausel 4.3. der ABES zu Recht, sodass

auch insofern seinem Unterlassungsbegehren Folge zu geben ist.

Zur Klausel 8.3.:

Auch diese Klausel ist im Spruch der Entscheidung (unter Punkt 4. des Unterlassungsbegehrens) bereits wiedergegeben. Der Kläger behauptet zu Recht einen Verstoß dieser Klausel gegen § 6 Abs 1 Z 3 KSchG: Sie legt fest, dass der Kunde über die Änderungen der ABES nur durch einen Aushang der geänderten Bestimmungen in den Schalterräumen der Beklagten verständigt wird, wobei diese Änderungen rechtsgültig werden, wenn der Kunde nicht binnen 4 Wochen ab dem Aushang dagegen Widerspruch erhoben hat. Eine solche Vereinbarung, wonach die Erklärung des Unternehmers bereits mit dem Aushang am Schalter wirksam wird, verstößt aber gegen die genannte Bestimmung des KSchG (Apathy in Schwimann, Kommentar², Rz 12 zu § 6 KSchG; Langer in Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer, KSchG, Rz 21f zu § 6 KSchG; Avancini in Avancini/Iro/Koziol, Österreichisches Bankvertragsrecht I, 9/35). Die Beklagte beruft sich in diesem Zusammenhang zu Unrecht auf die Entscheidung 4 Ob 28/01y, weil bei den dort behandelten Kontoauszüge betreffenden Fall der Kunde jeweils erklären musste, ob er die Kontoauszüge per Post erhalten, am Schalter abholen oder selbst ausdrucken will, sodass die zu überprüfende Vertragsklausel keine Zugangsfiktion begründete, weil der Kunde mit der Bank eine geänderte Zustelladresse (Abholung am Schalter oder am

Kontoauszugsdrucker) vereinbart hat. Dass Ähnliches auch hier der Fall gewesen wäre hat die Beklagte gar nicht behauptet. Damit ist auch diese Klausel wegen des Verstoßes gegen § 6 Abs 1 Z 3 KSchG gesetzwidrig und daher zu untersagen; ob sie obendrein auch noch gegen § 6 Abs 1 Z 2 KSchG, § 864a bzw § 879 Abs 3 ABGB verstößt, braucht nicht weiter überprüft zu werden.

Die Wiederholungsgefahr liegt, nachdem die Beklagte die Unzulässigkeit der von ihr verwendeten Klauseln weiterhin bestreitet, vor; auch das Veröffentlichungsbegehren ist berechtigt, wobei hier auf die richtigen Erwägungen des Erstgerichtes verwiesen werden kann, welchen sich das Berufungsgericht anschließt (§ 500a ZPO). Dies führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung, sodass dem gesamten Begehren des Klägers - mit der Klarstellung, dass der Beklagten die Verwendung der von ihr tatsächlich gebrauchten Klauseln untersagt wird - Folge zu geben ist.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 41 ZPO, die des Berufungsverfahrens auch auf § 50 ZPO. Der vom Erstgericht zurückgewiesene Schriftsatz ON 6 ist allerdings nicht zu honorieren.

Die Bewertung des Entscheidungsgegenstandes folgt der Bewertung durch den Kläger.

Die hier strittigen Klauseln wurden offenbar zahlreichen Verträgen der Beklagten zugrunde gelegt, sodass die Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO vorliegen (vgl 7 Ob 172/04a). Die ordentliche Revision ist

daher zulässig.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 5, am 29. Juni 2005

Dr. Ernst Reitermaier
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:



